







EINLEITUNG

IN DAS

NATÜRLICHE

STATSRECHT

MIT

ANWENDUNG

AUF

DAS REICH UND TEUTSCHE STATEN

AM

UIERTEN IUBILÆUM

DEI

HOHEN SCHULE

ZI

MEETIDETER G

DIE WÜRDE EINES DOKTORS DER RECHTE ZU ERLANGEN

Verfast von

Christoph Friedrich Cotta,

der Hochfürstlich- Heffen-Kaffellischen Litteratur-Gesellschaft zu Marburg Mitglied.





Le Prince est le premier Domestique de son État. ANTIMACHIAVEL.





Einleitung in das natürliche Statsrecht.

ERSTER ABSCHNITT.
Natürliches Statsrecht.

Begriff des Stats.

S. I.

in Stat ist die Vereinigung freier Menschen unter eine Regierung zum Besten eines Jeden.

Allgemeine Einleitung in Privat - Fürstenrecht überhaupt, von J. Chr. Majer, K. 3.

Erläuterung des Begriffs.

S. 2.

Diese Vereinigung ist Zusamensezen eigenen Willens und eigener Kraft; solche haben aber nur die Häupter der Hausgesellschaften, und also machen diese die Bestandteile eines Stats aus.

A 2

S. 3.



S. 3.

Dadurch, dass er eine Vereinigung freier Menschen ist, unterscheidet sich der Stat von andern einfachen Gesellschaften; wie die zwischen Herrn und Knechten, ein sogenannter Heril-Stat, ist.

Gedanken von der bürgerlichen Freiheit; KAYSER de diverso Dominii & Imperii Jure, Hume's Versach über die bürgerliche Freiheit, im Kieler Magazin &c. B. 2, St. 1; J. A. EBERHARDS vermischte Schriften,

T. 1, f. 8; ROUSSEAU sur l'Origine & les Fondemens de l'Inégalité parmi les Hommes,

S. 4.

Die Vereinigung folcher freien Menschen zu jenem Zwek bildet ein Volk, welches daher gegen seine Glieder die Gesellschafts-Rechte, gegen andre die Rechte einer freien Gesellschaft, hat.

Die Regierung aber, worunter diese Vereinigung besteht, unterscheidet vom Volk den Stat, welcher daher gegen seine Glieder, als Untertanen, zugleich die Regierungs-Rechte hat, gegen andre aber als Volk zu betrachten ist. *)

*) Nicht der Besiz eines Territoriums unterscheidet die Staten von Völkern; ein wandernder Stat ist eben so begreissich, als ein sizendes Volk.

ACHENWALL de Aemulo Regni; Kunhold de Statu naturali Rerumpubli-

S. 5.

Das Beste eines Jeden ist der nach der Natur des Menschen möglichst ausgedehnte Genus aller Menschen-Kräfte und Rechte. Zu diesem Zwek besteht der Stat, da andre Gesellschaften nur die Errei-



Erreichung des Genusses einzeler Menschen-Kräste und Rechte bezweken.

Gesellschafts - und Regierungs - Rechte haben also im Stat jene Absicht, und können nie dazu angewendet werden, das Beste eines Glieds zu hindern.

Mori Utopia; J. F. S. Muratori sur le Benheur public; J. P. Millers Grundsüze eines blühenden christlichen Stats; C. F. Scheffer über die Verlindung der Grundseseze mit der Glühseligheit des Velks; Le Prince, de Machiavel, & Examen du Prince de Machiavel, de FREDERIC; J. H. G. von Justi Grundrist einer guten Regierung; La Politique naturelle; De la Félicité publique, ou Considerations sur le Sort des Hommes dans les disserentes Epoques de l'Histoire; A. R. Janobi's Beitrag zur Entwiklung der natürlichen Rechte der höchsten Gewalt in Rüksicht auf bürgerliche Freiheit.

Einteilung der Staten.

S. 6.

Ein Stat kan entweder einzeln gedacht werden oder in Verbindung mit andern. Geschicht diese Verbindung nicht unmittelbar zu Erreichung des Statszweks, so kan sie doch zu einzeln Zweken geschehen, zum Beispiel in Kirchen- oder in Kriegs-Sachen; ist aber auch dieses der Fall nicht, so haben sie entweder einerlei Fürsten, — auf kürzere oder längere oder beständige Zeit —; oder sie sind, ohne Rüksicht auf jenen Fürsten, in ihrer Versamlung gemeinschaftliche Dinge ausmachen (Areopag), einerlei Statsbediente haben, und dergleichen, oder das sie gegen andre in einer beständigen Verbindung stehen. Leztre Verbindung

A 3

gränzt



gränzt an einen Volksverein, aber keine der bisher gedachten gehört unter diese Klasse von Gesellschaften, denn der Statszwek ist nicht ihr unmittelbarer Gegenstand. Werden Staten also verbunden, dass der eine ein Teil des andern wird, oder das beede zusamen einen neuen vergrößerten Stat bilden, ohne selbst Staten zu bleiben; so gehören sie nicht in die Klasse der verbundenen sondern der einzelen Staten.

SCHILD de Coalitione Populorum & Rerumpublicarum.

S. 7.

Die Verbindung mehrerer Staten oder Völker zur unmittelbaren Erreichung des Statszwehs geschieht entweder in eine gleiche oder in eine ungleiche Gesellschaft.

S. 8. a.

Verbinden fie sich in eine gleiche Gesellschaft und unter gemeinschaftliche Regierung, also in einen Stat, ohne dass sie selbst aushören, Staten oder Völker zu sein; so ist dis ein zusamengesezter Stat, Stats-Verein.

S. 8. b.

Geschicht aber diese Vereinigung mehrerer Staten in eine gleiche Gesellschaft, ohne sich zugleich einer gemeinschaftlichen Regierung zu untergeben, also in ein Volk, ohne das sie selbst aushören, Völker in Rüksicht andrer zu sein, da sie in Rüksicht ihrer jederseitigen Glieder Staten bleiben; so ist dies, so wie eine solche Verbin-



Verbindung mehrerer Völker, ein zusamengesextes Volk, Volks-

BONDT Commentarius ad Unionis Ultrajestinæ Proemium & Capita tria priora; E. C. WIELAND de Systemate Civitatum.

S. 9. a.

Aber eine folche Verbindung kan auch in eine ungleiche Gefellschaft geschehen, denn diss ist dem Begriff eines Stats nicht entgegen. Ist es der Fall, dass die Regierung des einen Stats vom
andern abhängt, so entsteht daraus das Verhältnis zwischen Hauptund Neben-Stat, Staten-Ordnung.

S. 9. b.

Bilden aber mehrere Staten durch Verbindung mit einem andern, welchem sie zugleich die gemeinschaftliche Regierung übertragen, Einen Stat, und bleiben doch selbst für sich Staten; oder wenn Teile eines Stats sich so weit losmachen, dass zwar die gemeinschaftliche Regierung bleibt, sie selbst aber sich zugleich in eigne Staten umbilden; so ist diss — unter den verschiedenen und doch in den Unter-Abteilungen nahe zusamen gränzenden Arten von Staten die verwikelteste — eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Regenten, Stats-Verein in Verbindung mit Staten-Ordnung.

S. DE PUFENDORF Dissertationes academicæ selectæ, p. 210; Pütters

Beiträge zum teutschen Stats- und Fürstenrecht, T. 1, N. 2; Teutsches

weltliches Statsrecht, von J. Chr. Majer, in der Einleitung; Biener

de Territorio subalterno, Superioritatis territorialis Aemulo.

Grund-



Grundgewalt.

S. 10.

Der eigene Wille und die eigene Kraft aller Statsglieder (die Statsform sei, welche sie wolle) heist die Grundgewalt oder Real-Majestät. Diese bleibt siets dem Stat oder Volk.

Ausübende Gewalt.

S. 11. a.

Aus ihr entspringt aber sowol das Gesellschaftsrecht, nemlich das Recht, die Einheit der Glieder zu bewerkstelligen, als das Regierungsrecht oder das Recht, einzele Glieder zu Erreichung des Statszweks zu leiten.

S. 11. b.

Im Volk kommt jenes der Gesellschaft selbst zu, im Stat kan es auch in einerlei Hand mit dem Regierungsrecht sein; und so lang jedes derselben zu seinem Zwek tätig ist, ruhet die Grundgewalt.

S. 11. c.

Aus beiden entspringt das Recht, das Volk oder den Stat gegen seine Glieder und andre vorzustellen.

Von der höchsten Gewalt und den Regierungsformen, in der Samlung juriffi'Icher Aufstüze, St. 3, N. 5; J. A. EBERHARD, a. a. 0.; JARGOWS
Einleitung zur Lehre von den Regalien; E. THOM summorum Imperantium
Majestas independens; HERTII Opuscula, T. I, P. I, p. 307; Büchnert
Examen Dostrinæ Juris publici universalis, qua Majestas in realem & personalem dividitur; Locke du Gouvernement civil, Ch. 7, §. 2-

S. 12.



Diejenige Person, welche die ausübende Gewalt oder Personal-Majestät hat, heist daher Regent. Eigentlich ist jeder Regent nur Statsverwalter, hingegen nennt man Statsverwalter und Regenten im engern Sinn eine Person, welche eben wegen der ihr zustehenden ausübenden Statsgewalt einer andern Person im Stat untergeordnet ist. *) Bei Völkern gibt es nur Volks-Häupter und Volks-Verwalter.

*) Man nennt diese auch Repräsentanten, der Personal-Majestät nemlich, und folglich ist hein solcher Repräsentant souverain.

MARIANÆ de Rege & Regis Institutione Libri; St. J. BRUTI Vindiciæ contra Tyrannos; ALTHUSII Politica; HERT. l. c. p. 307.

Regierungs - Formen.

S. 13.

Je nachdem diese Person nun beschaffen ist, bestimmt sich die Regierungs-Form eines Stats.

J. STRATEN von den Regierungsformen; Confiderations sur le Principes moraux & characteristiques des Gouvernemens, par Wegelin; Des Corps politiques & de leurs Gouvernemens; De Herzberg sur la Forme des Gouvernemens.

S. 14. a.

Haben alle Statsglieder zusamen (oder doch der mehrere Teil derselben) die ausübende Gewalt, so gränzt diese Art Staten zusächst an die Volksverfassung, und eine solche Regierung heist Demokra-



mokratie. Sie besteht auf der allgemeinen Statsversamlung, auser derselben aber ist jedes Glied Untertan.

S. 14. b.

Beruht aber die ausübende Gewalt auf dem mindern Teil der Stats-Glieder, auf den daher fogenannten Grosen, *) fo ist diss eine Aristokratie, **) welche nur im Rat oder in der Versamlung dieser Grosen besteht, da auser ihr jeder ein Untertan ist.

- *) Diefe und die Edle find eben nicht eines.
- **) Repräsentanten der Demokratie formen diese gern in Arislokratie um. Vergröserung eines Stats, worin Demokratie ist, ändert diese gewönlich in Arislokratie ab.

S. 14. c.

Aber auch nur Einer (oder ganz wenige, zum Beispiel die spartische Dyarchen und teutsche Gemeinherren) kan zur ausübenden Statsgewalt allein berechtigt sein; ein solcher Regent ist Fürst, *) und eine solche Regierungs-Form heist eine Monarchie oder Monokratie. Der Fürst auser diesem Regenten-Verhältnis, gegen den Stat betrachtet, ist selbst Untertan.

*) Fürst im engern Sinn des Worts; im weitern heist jeder Regent so. Nach jenem wird in der Einleitung in das allgemeine Statsrecht der teutschen Lande, s. 16, der Kaiser, nach der leztern Bedeutung aber Kaiser und Reich der Fürst genannt, welches wegen der Tübingischen gelerten Anzeigen von 1786, s. 401, zu bemerken ist.

WEGELINS republikanische Reden; Renz de Nexus inter Magistratum & Cives Civitatum Imperii Fundamento ac Effectu; Il vero Despotismo; Majer in der allgemeinen Einleitung &c. K. 4.

S. 15.



S. 15.

Monokratie, Aristokratie und Demokratie sind die einfache und gewönlichere Regierungs-Formen; es gibt aber auch solche, welche aus jenen zusamengesezt und daher, gleich leztern beiden, Polykratien sind.

S. 16.

Ist nemlich die ausübende Gewalt zusamen zwischen dem Fürsten, den Grosen und dem Volk, oder zwischen den Grosen und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und dem Volk, oder zwischen dem Fürsten und den Grosen gemeinschaftlich; oder hat je ein Teil derselben einen Teil der ausübenden Gewalt allein; so entsteht daraus eine aus Monokratie, Aristokratie und Demokratie, oder aus Monokratie und Demokratie und Demokratie, oder aus Monokratie und Aristokratie zusamengesezte Regierungssorm. Ein Stat, worin kein Fürst zu bemerken ist, heist Republik, Freistat, zum Unterschied von Monokratien, Reichen; kommt in polyarchischen Staten ein Fürst mit zu bemerken, so nennt man sie auch wol Reiche und Republiken zugleich.

Gedanhen von Monarchie und Republik; Von Spinoza über Ariflokratie und Demokratie; Mösers asnabrükische Geschichte; Constitution de l'Angleterre, par de Lolme; F. W Pestel de Republica batava; Meisters Abrist des eidgenossischen Statsrechte; Versuch über Schwedens Geschichte und deemalige Statsverwaltung; Histoire du Gouvernement des an ciennes Republiques, par Turpin; Discossi politici, di Paruta; Xenopions Hiero, in Schlossers kleinen Schriften, T. 2, N. 13; Fragment über die Ausklärung, eben daselbst, T. 4, N. 2; Isokrates von den Psiichten eines Monarchen, von Afsprung; Isokratis Areopagus, von eben demselben; Theodor oder über die Bildung der Fürstensihne zu Färsten, von Ma; Numa Pompilius, par de Florian; Grundsäte

der Erziehung in einem republikanischen Stat; Von Haller Usong; Dessen Alfred; Dessen Fabius und Kato; Belliaire, par Marmontel; Politische Fragmente, von Schlosser, a. a. O. T. 2, N. 10; Vorlesung über die Göttin Aidos, eben daselbst, T. 4, N. 3.

Gebrauch der Regenten-Gewalt.

S. 17.

Die Regierungs-Form sowol als die Art des Stats seien aber, welche sie wollen, so kan der Regent seine Gewalt entweder, so weit es der Zwek eines Stats erlaubt, frei gebrauchen, oder er ist, noch auserdem, darin durch eine andre Person im Stat eingesschränkt.

S. 18.

Auser den Einschränkungen nemlich, welche die ausübende Gewalt in den in eine ungleiche Gesellschaft verbundenen Staten aus der Natur solcher Staten leidet, kan in jedem Stat selbst eine solche Person sein, welche die ausübende Gewalt einschränkt. So gar in einem Stat, wessen Regierungs-Form aus Monokratie, Aristokratie und Demokratie zusamengesezt ist, kan diss durch einen Statsverwalter (im engern Sinn) geschehen; in jedem Stat aber ist dieser Fall möglich, und die Person, welche diss thut, ist bald ein Statsverwalter, bald der Fürst, bald die Versamlung der Grosen, oder des Volks, oder ihrer Repräsentanten. Eine solche Versamlung heist man die Stände (Ephoren, Tribunen), *) und dieser Umstand bemerkt auch den Unterschied zwischen Mitregenten und Ständen. Erstere nemlich kommen in zusamengesexten Regierungs-Formen allein vor, leztere aber in jeder Art von Staten, welcher Regierung eingeschränkt ist. **)

Der



Der Sprachgebrauch ist zwar entgegen, nach welchem oft Mitregenten zu Ständen herabgewürdigt werden wollen, aber dieser richtet hier noch mehr Verwirrung an, da nicht nur zum Beispiel ein Stat, wessen Regierungsform demokratisch ist, selbst eine Demokratie genannt wird, sondern sogar die Begrisse von zusamengesexten Regierungs-Formen und von eingeschränktem Gebrauch der Regierung selbst werden verwechselt, und daher wird nicht nur zum Beispiel eine Regierungsform, nach welcher Fürst und Grose zusamen regieren, mit Recht eine aus Monokratie und Aristokratie zusamengesexte Regierungsform genannt, sondern so soll auch ganz widersinnig eine Regierungsform heisen, worin der Fürst von den Grosen im Gebrauch der Statsgewalt blos eingeschränkt wird.

- n) Die Repr
 üfentanten der Perfonal Majeftät in polykratifch regierten Staten heist man bisweilen auch St
 ünde, alfo in einem andern Sinn. Oft bekommen gar auch die Deputirte etnes Stats, welcher unumfchr
 ünkt regiert wird, diefen Ehrennamen.
- **) Sind einzele Teile der ausübenden Gewalt unter den Fürsten, die Grose und das Volk verteilt, und ist jener in seinem Teil durch leztere eingeschränkt, so sind diese wegen ihrer Teile Mitregenten, und zugleich in Ansehung jener Einschränkung Stände; ist der Fall umgekehrt, so ist der Fürst zugleich Mitregent und Statsverwalter.

Von Steck Ausfürung rechtlicher und politischer Materien, N. 14; Pütters Beiträge, T. 1, N. 3 und 10; Statsmagazin für Teutschland, von Schlettwein, N. 2; Treueri Logomachia de Civitatibus mixtis.

Erwerbung der Regenten-Gewalt.

S. 19.

In allen Staten, bei jeder ihrer verschiedenen Regierungssormen, und der Gebrauch der Statsgewalt mag frei oder auf irgend B 3 eine



eine der gedachten Arten eingeschränkt sein, ist noch die Weise zu bemerken, wie die Regenten-Gewalt erworben wird.

S. 20. a.

Eroberung ist eine auserordentliche Erwerbungs-Art, aber doch zu bemerken, weil sie einer andern ordentlichen gemeiniglich den Weg bahnt. Dis ist das Erben, wann blos die Geburt (oder auch ein Stats-Amt, zum Beispiel die Zunstmeisterschaft in der Demokratie, oder der Besiz gewiser Güter) zum Gebrauch der Statsgewalt berechtigt. Hier ist das Regenten-Amt Eigentum der Familie &c., der Regent selbst aber ihr Verwalter. Darf der Regent sein Amt jedem abtreten, welchem er will, so ist es Patrimonium desselben.

S. 20. b.

Kommt aber die Bestimmung, wer Regent sein solle, auf andere Willen blos an, so heist um der Regierungssorm willen, wobei dis gilt, dem Sprachgebrauch nach, der Stat ein Wal-Stat, da aus gleichem Grund die vorbemerkte Erwerbungsart den Begriff eines Erb-Stats rechtsertigen soll, woraus der Streit über das Dassein eines Patrimonial-Stats entstanden ist.

S. 20. c.

Der Wille derer, welche das Recht zur Ausäbung der Statsgewalt erteilen, kan jedoch durch gewife Bestimmungen beschränkt sein, zum Besspiel, dass aus dieser oder jener Familie &c. der Regent



gent zu wälen ist; oder neben der Geburt &c. kan noch jene Wal erforderlich fein; und dann entsteht der Begriff von vermischter Regierungs-Folge. *)

*) Auf gleiche Arten wird das Standichafts - Recht erworben.

Pütters Beiträge, T. 1, N. 8; C. A. Beck de Jure Regni patrimonialis; B. G. Struve de variis Modis, decernendi Succefforem in Regnis; Achenwall de Regnis mixte Succeffionis; Scheidemantel de Judice litigiofæ Succeffionis in Regna.

Grund.

S. 21.

Zu Errichtung eines Stats gehören folgende Verträge: der Vereinigungs-Vertrag und der Gesellschafts-Vertrag, welche beede auch zu Gründung eines Volks erforderlich sind; der Unterwerfungs-Vertrag, welcher dem Stat eigen ist; und dazu kommt noch der Versassungs-Vertrag, worin die Form, der Gebrauch und die Erwerbung der Regierung bestimmt sind, oder das Stats-Grundgesex. Diese Verträge binden Regenten und Untertanen vollkommen; geht man davon ab, so artet die Freiheit in Anarchie, das Gesellschaftsrecht in Ochlokratie, das Regierungsrecht in Tyrannei und Despotism, das Repräsentationsrecht in Privatism aus, und damit hört der Stat auf, Stat zu sein.

Pütteri Institutiones Juris publici germanici, §. 1; Du Contract social, par Rousseau; S. de Püfendorf de Jure Naturæ & Gentium, L. 7, C. 1; J. H. Boehmert Introductio in Jus publicum universale, P. sp. L. 1, C. 1; J. E. Schmidt de Civitatis Origine; Hertil Opuscula, T. 1, P. 1, p. 286; Versuch einer Grundlehre famtlicher Kameralwissenschaften, von J. H. Jung, §. 360 — 393; Raynals Gemälde von Europa, von E. W. v. R. §. 17 — 107.

Natiir-



Natürliches Statsrecht.

Der Inbegriff fowol der Rechte und Pflichten, welche Glieder eines Volks als folche oder auch Glieder eines Stats als Volk betrachtet gegen einander haben, wie der Rechte und Pflichten, welche ein Stat, Volk, gegen andre hat, bildet das natürliche Völkerrecht; der Inbegriff der Rechte und Pflichten, welche Glieder eines Stats als folche gegen einander haben, macht das natürliche Statsrecht aus. Gäbe es aufer diesen natürlichen auch positive allgemeine Völker- und Statsrechte, so müste man hier zwischen natürlich und allgemein unterscheiden. Jene Rechte und Pflichten allein gehören in die Grünze des natürlichen Völker- und Statsrechts; daher gibt es zum Beispiel kein natürliches Lehen- oder Privat-Recht, wol aber sindet eine Prüsung solcher positiven Rechte nach dem Naturrecht Statt (diese Prüsung mus auch jedes positive Recht aushalten können); und wo derlei erprobte Statsrechte schweigen, entscheidet das natürliche Statsrecht.

Quelle des natürlichen Statsrechts.

5. 23.

Die einzige Quelle des natürlichen Völker- und Stats-Rechts ist das Recht der Menschheit, die Befugnis nemlich, welche jeder Mensch hat, keiner vergeben, keine Gewalt ihm nemen darf: so vollkommen glüklich zu werden, als dieses vernünstige Geschöpf Gottes es hier sein, und sich für dort vorbereiten kan. Diese Quelle sliest aus Gottes Geboten und den Folgerungen der Vernunst.

Die Rechte der Menschheit, oder der einzige ware Grund aller Geseze, Ordnungen und Versassungen, von Schlettwein; die Rechte der Natur und Menschheit entweiht durch Menschen, von Knüppel.

ZWEI-



Staten. S. 1 - 5. Verbundene. S. 7. Stats-Staten- Stats - Verein und Volks-Einzele. Ordnung. Staten - Ordnung. Verein. Verein. S. 6. J. 8. a. J. 8. b. G. 9. a. S. 9. b. Gleiche Gefellschaft. Ungleiche Gefellschaft. 5. 8. 5. 9. Statsgewalt. S. 10, 11. Gesellschaftsrecht. Regierungsrecht. J. 11. a. Re Repräsentationsrecht. S. 11. c. Ausübende Gewalt. Grundgewalt. S. 10. S. 11, 12. Polykratie. Monokratie, Ariflokratie Ariflokratie Monokratie Monokratie
Ariflo- Demo- und und und
kratie. kratie. Demokratie. Demokratie. Ariflokratie. Monokratie. S. 16. S. 16. S. 16. S 16. S. 14.c. S. 14. b. S. 14. a. Einfache Zusamengesezte Regierungs - Form. J. 13 - 16. Freien Eingeschränkten Gebrauchs. J. 17, 18. Erb-Wal-Vermischter S. 20. a. . 5. 20. b. Erwerbung. S. 19, 20. Grund. 6.21.



S

ò

f

1d

ZWEITER ABSCHNITT.

Wissenschaft des natürlichen Statsrechts.

Wissenschaft.

S. 24.

Systematische Kenntnis der Rechte der Menschheit in Anwendung auf die Begriffe von Volk und Stat ist die Wissen/chaft des natürlichen Völker- und Stats-Rechts.

Ursprung der Wissenschaft.

S. 25.

Griechen und Römer waren die erste Lehrer der Wissenschaft; PLATO, ISOKRATES, ARISTOTELES, XENOPHON, PLUTARCH, CICERO, SALUSTIUS, LIVIUS, TACITUS haben in ihren Schriften schäzbare Beiträge. Sie kannten aber nicht so viele Arten von Statsversassungen und Regierungsformen, als es nun gibt, *) und doch gelten ihre Benennungen oft sehr unschiklich noch, da zum Beispiel ihr Begriff einer Republik auf einen Stat nicht passt, welcher durch Erb-Aristokraten uneingeschränkt regiert wird; ihr Völkerrecht war zum Teil barbarisch und — ist es noch.

PLATO über die Gefeze, mit Anmerkungen von J. G. SCHULTHESS; CICE-Ro von den Pflichten, mit Anmerkungen von Garve; Discours für Livie, de Machiavel; Discours hiltorique & politique für Tacite, par Gor-Don;



^{*)} Daher ift diese Abhandlung teutsch.

DON; Tibere, Discours politiques fur TACITE, par de la Mothe Josseval ou AMELOT DE LA HOUSSATE; ZOUCHEI Juris fecialis Explicatio.

Stillstand.

Im Mittel-Alter bedekte Finsternis die Erde, und dem Hildebrandism war es ganz angemessen, eine Wissenschaft zu unterdrüken, welche Rechte der Menschheit zeigt. Nun kam eine neue Theokratie auf; das Recht des Regenten wurde dem Mond, das Recht des Priesters der Sonne verglichen, kaum als Nebelsterne durften fich die Rechte der Untertanen zeigen; Könige wurden der Hierarchie Pfleger, und Fürstinen ihre Säug-Ammen. Bis jezt büsen wir die Folgen.

EHLERS Winke; GROSSINGERS Kirche und Stat.

Fortgang.

S. 27.

MACHIAVEL war daher eine fo plözliche, fo fonderbare Erscheinung, dass er ganz misverstanden wurde. Er wollte Florenz vor Medicis warnen, wie dort Israel vor Matri durch Samuel gewarnt worden war, und fagte daher gleich diesem seinen Landsleuten: welchen Misbräuchen die Monokratie unterworfen sei.

Den ersten Begriff eines Naturrechts überhaupt gab 1487 RAIMUND SABUNDE - in einer Theologia naturalis, und BAKO fchrieb im achten Buch feines Organons Aphorismi Justitia universalis. ") Viet-C 2



n

n

it

rt

1.

N;

8) Vielleicht dass am Schluß der Enthüllung des Systems der Weltbürger-Republik die Verse 11-17 des 8. Kapitels im I. Buch Samuels eben auch nur zum Schein verteidigt werden, aber in welcher Absicht?

Dist ist hier nicht zu untersuchen. Die Pflichten eines Fürsten stehen im 5. Buch Mosis, K. 17, V. 14-20.

Wachstum.

S. 28.

GROTIUS wurde Schöpfer der Wissenschaft. Englische Schriftsteller, gewekt durch die Statsrevolutionen ihres Vaterlands, auch die Schriftsteller des europäischen Völkerrechts und des teutschen Territorial-Statsrechts, MOSER vornemlich, baueten fie an; J. H. BÖHMER machte sie akademisch; FRIEDRICH, DER EIN-ZIGE, lehrte fie durch fein mächtiges Beispiel wie durch Schrif-Auch hier muste es Sekten und Irrlehrer geben. Der eine gründete seine Säze auf Naturtrieb, der andre auf ein Recht des Stärkern; dieser machte Anomalien aus der Geschichte zu Rechtsfäzen, jener bildete philosophische Begriffe nach einer Kanzleisprache; einer schrieb den Regenten, einer den Untertanen zum Vorteil; Völker- und Stats-Recht wurden teils nicht gehörig unterschieden, lezteres vor ersterm gegen die Ordnung abgehandelt; *) hier wurde Moral, dort Politik eingemischt, ja so gar nach Pandekten wurde das natürliche Völker- und Stats-Recht gemodelt, statt dass man nur seine im römischen Recht enthaltene Säze hätte ausheben sollen. **)

- *) S. II. und 22.
- **) Von lezterm geben eine Probe: Aufschlüsse über den 1785 negociirten Lündertausch.

Fezi-



Jeziger Zustand.

S. 29.

In neuern Zeiten erst wird diese Wissenschaft von fremdem Zusaz gereinigt, unparteilisch und durch philosophische Rechtsgelehrte systematisch bearbeitet, und auf ihre einzige Quelle zuruk geleitet. Die Folgen davon müsen für die Menschheit äuserst wichtig werden, woltätig sein, wenn sie nur durch verkerte Absichten nicht zu früh hervorgebracht werden.

Man vermeide die Feler, worein verschiedene gefallen sind; *) hänge keiner Sekte an, sondern bleibe Eklektiker; handle nach redlichen Absichten, und sei vorsichtig im Vortrag solcher Warheiten, welche nicht Jeder sassen. **)

- *) S. 25 28.
- 88) Ueber diesen Gegensland bereiten die Niederländer gegenwärtig ein Schauspiel, wossen Ende vielleicht blutig, immer aber für die Menschheit interessant werden kan.

THOMASII Fundamenta Juris Naturæ & Gentium; J. J. Wahl de Differentiis Juris publici universalis & Prudentiæ civilis; D. Nettelbladts Erörterungen, N. 2; Heumanns Geist der Geseze der Teutschen, K. 2 — 4; Brunquells Gedanken vom allgemeinen Statsrecht; Günther über den Wert des allgemeinen Statsrechts, im Leipziger Magazin für Rechtsgelehrte von 1784, St. 8, 9; A. Steber de Jure Naturæ, Juris publici germanici Principio; Gonne Dica Juri publico universali scripta.

C 3

Schrif-



1,

e

e

Schriften.

S. 30.

Die für Anfänger brauchbare Schriften über das natürliche Völker-Recht find:

DE WOLF Jus Gentium;

DE IKSTATT Elementa Juris Gentium;

VON VATTEL Völkerrecht;

SCHRODT Systema Juris Gentium;

Tittels natürliches oder allgemeines Völkerrecht, in Dessen Erläuterung der Philosophie nach Feders Ordnung, Natur- und Völker-Recht, f. 443 — 480.

FREIHERRN VON OMPIEDA Litteratur des Völkerrechts.

S. 31.

Die für Anfänger brauchbare Schriften über das natürliche Stats-Recht find:

Huberi de Jure Civitatis Libri, Cura J. C. Fischeri; Discours sur le Gouvernement, par Sidney, publiés par Samson;

J. H. BOEHMERI Introductio in Jus publicum universale;

VON VATTEL, S. oben;

SCHRODT Systema Juris publici universalis;

DE MARTINI de Jure Civitatis;

Das Statsrecht nach der Vernunft und den Sitten der vornemften Vülker betrachtet, von Scheidemantel;

Das allgemeine Statsrecht überhaupt und nach der Regierung, von Demselben;

Teut-



Tentsches weltliches Statsrecht, von J. Chr. Majer, in der Einleitung;

TITTEL a. a. O. f. 356 — 442.

Verwandschaft der Wissenschaft.

S. 32.

Mitten inne zwischen Rechts- und philosophischen Wissenschaften, beiden zugehörig, steht das natürliche Völker- und Statsrecht, als wichtigster Teil des Naturrechts, der Muter der Rechtswissenschaften und der Tochter der Philosophie. Hier sind ihr Politik und Moral, dort das positive Statsrecht zunächst verwandt, und mit diesen nähert sie sich der Geschichte und Statskunde.

Wichtigkeit der Wissenschaft.

S. 33. a.

Unfre Wissenschaft zeigt die Rechte der Menschheit in dem ihr so gewönlichen Zustand, sie ist der Probirstein positiver Rechte, ihre Anwendung hat auf das Glük unsrer Brüder den größen Einflus; Beweis genug sür den Nuzen und die Notwendigkeit, sür die Wichtigkeit der Wissenschaft des natürlichen Völker- und Statsrechts.

S. 33. b.

Besonders wichtig ist diese Wissenschaft für das Statsrecht des Reichs und teutscher Staten, weil sie da beim Mangel positiver Rechte oft angewendet werden mus, und weil auch, wo diese vorhanden sind, sie wegen ihrer unteutschen Sprache oft ohne jene nicht verstanden werden können.

ANHANG.



ANHANG.

Anwendung auf das Reich und teutsche Staten.

Stats-Form.

\$. 34.

Das Reich ist eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Fürsten, dem Kaiser. Seine Teile sind also selbst Staten, welche unter den Namen Königreich, Kurfürstentümer, Erzbistümer, Herzogtümer, Bistümer, Landgravschaften, Markgravschaften, Burggravschaften, Prälaturen, Gravschaften, Herrschaften, Stätte, Dörser u. d. gl. vorkommen. *)

Auser Teutschland mit dessen Zugehörden gehört auch Italien dazu, welches ebenfalls eine Verbindung mehrerer Staten unter sich und mit einem Regenten, Kaiser und Reich nemlich, ist.

Gegen Auswärtige handlen Kaifer und Reich, gegen jenen auch dieses, als Volk. So weit es dem Statsverein und der Statsordnung nicht entgegen ist, haben auch die teutsche und italische Staten, einzeln und zusamen betrachtet, z.B. die beede Religionskörper, jeder gegen den andern und gegen Auswärtige, die Rechte eines Volks. Unter gleicher Einschränkung sind auch der Schöppenstul zu Aachen u. d. gl. als freie Gesellschaften zu betrachten.

") Gelten gleich die unmittelbare Guer der freien Reichsritterschaft nicht als Staten, so sind doch viele Statsrechte damit verbunden, und die freie Reichsritterschaft hat Gesellschaftsrechte.

Grund-



Grundgewalt.

S. 35.

Die Grundgewalt im Reich sowol als in den teutschen Staten ist beim teutschen Volk, in Italien beim dasigen Volk.

Ausübende Gewalt.

S. 36. a.

Auch das Gefellschaftsrecht ist zum Teil beim Volk, den teutschen Staten im Verhältnis gegen deren Regenten, diesen im Verhältnis gegen ihren Fürsten, geblieben; teils an die Regenten der teutschen Staten im Verhältnis gegen diese, an Kaiser und Reich oder erstern allein im Verhältnis gegen jene, gekommen. Der italischen Staten Regenten haben teils diese Gesellschaftsrechte, teils kommen sie in Ansehung ihrer dem Kaiser oder Kaiser und Reich zu,

S. 36. b.

Das Regierungsrecht kommt im Reich teils dem Kaiser und Reich, teils dem Kaiser, teils dem Reich zu, so dass gewise Teile des Regierungsrechts vom Kaiser und Reich gemeinschaftlich, einige vom Kaiser allein, andre vom Reich allein ausgeübt werden; in den teutschen Staten und den italischen kommt es ihren besondern Regenten zu.

Statsverwalter find in gewisen Fällen zum Beispiel im Reich die Reichsvikarien, in den teutschen Staten die Kapitels, Vormündere, demokratische Magistrate, in den italischen der kaiserliche Kommissar, die Vormündere.

D

Regie-



Regierungs - Form.

S. 37.

Im Reich ist die Regierungs-Form zusamen gesezt aus Monokratie und Aristostatie.

In den teutschen Staten herrscht hierin eine große Verschiedenheit; man sindet Monokratien, Aristokratien, Demokratien, jede allein, Monokratien und Aristokratien, Aristokratien und Demokratien zugleich, aber keine Monokratie, welche, neben oder ohne Aristokratie, mit einer Demokratie zusamen gesezt wäre.

In den italischen Staten bestehen Monokratien, ausgenommen Genova, Lukka und Remo, wo Aristokratie gilt.

Gebrauch der Regentengewalt.

S. 38.

Im Reich sind die zwo Personen, welche den Regenten vorstellen, Kaiser und Reich, je eine durch die andre eingeschränkt; in Ansehung dieser Einschränkung also sind sie je als Statsverwalter und Stände gegen einander zu betrachten, da sie in Rüksicht auf das Regierungsrecht das Verhältnis eines regierenden Fürsten und mitregierender Grosen haben.

Es gibt teutsche Staten, welcher Regenten Gewalt durch Stände nicht eingeschränkt ist (aber nach Eigentumsrecht kan darum doch keiner regieren); es gibt aber auch solche, worin derlei Stände sind.

In den italischen Staten weist man von keinen solchen Ständen.

Erwer-



de

ft

ge

g

Fa

ü

fi

g

16

Erwerbung der Regenten-Gewalt.

S. 39.

Im Reich gelangt der Kaifer durch Wal auf den Thron; von den Reichsfänden wird aber das Mitregierungsrecht gleichsam ererbt, in so fern es von deren Würde als Regenten ihrer Staten abhängt.

In den teutschen Staten gilt dabei teils Erbrecht, z. B. in den weltlichen monokratischen Staten, teils Walrecht, als in den Reichsstätten, teils kommt vermischte Regierungsfolge vor, wie in denen geistlichen Staten, worin die Wal auf Personen aus dem Kapitel eingeschränkt ist. Die Regenten-Gewalt in den italischen Staten wird geerbt.

Die weltliche und geiftliche Monokraten find Verwalter ihrer Familie, ihres Kapitels. Ein Patrimonium aber ist keine Regentengewalt in diesen Staten, noch weniger sind es diese Staten selbst.

Grund.

S. 40.

Der Grund, worauf der Stat des teutschen Reichs ruhet, sind teils der Vertrag bei Verdün von 843 nehst den darauf gefolgten Verträgen mit andern Staten, teils die Walkapitulation und die übrige darin meist benannte Reichsgrundgeseze.

Wo Grundgeseze in teutschen Staten vorhanden sind, führen sie verschiedene Namen, als Kapitulationen, Landesvergleiche, Hausgeseze, Statuten, Regimentsordnungen. Die italische Staten manglen auch dieses Palladiums der Freibeit,



















